



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor

NR_22 JAHRGANG 45
22. März 2016

Fakultätsordnung der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Bergischen Universität Wuppertal

vom 22.03.2016

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. 2014 S. 547) in Verbindung mit § 13 Abs. 3 der Grundordnung der Bergischen Universität (Amtl. Mittlg. 15/86 vom 14.08.2015), zuletzt geändert am 02.11.2015 (Amtl. Mittlg. 117/15) hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Fakultätsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Aufgaben der Fakultät
- § 2 Organe der Fakultät
- § 3 Zusammensetzung des Dekanates
- § 4 Wahl des Dekanates
- § 5 Abwahl und gleichzeitige Neuwahl der Dekanin und des Dekanes bzw. einer Prodekanin oder eines Prodekanes
- § 6 Aufgaben und Befugnisse des Dekanates
- § 7 Zusammensetzung, Mitglieder und Wahl des Fakultätsrates
- § 8 Aufgaben des Fakultätsrates
- § 9 Struktur der Fakultät
- § 10 Organisation der Institute
- § 11 Aufgaben der Institute
- § 12 Dezentrale Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertretung
- § 13 Studienbeirat
- § 14 Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium
- § 15 In-Kraft-Treten

§ 1

Aufgaben der Fakultät

Die Fakultät erfüllt für ihren Bereich die Aufgaben der Bergischen Universität Wuppertal in Forschung und Lehre. Sie hat die Vollständigkeit und Ordnung des Lehrangebots entsprechend den Erfordernissen der Studien- und Prüfungsordnungen sowie die Wahrnehmung der innerhalb der Hochschule zu erfüllenden weiteren Aufgaben zu gewährleisten. Die übrigen Aufgaben der Fakultät ergeben sich aus §§ 26 – 28 HG i.V.m. §§ 13 – 16 Grundordnung.

§ 2 Organe der Fakultät

Organe der Fakultät sind das Dekanat und der Fakultätsrat.

§ 3 Zusammensetzung des Dekanates

- (1) Das Dekanat besteht aus der Dekanin bzw. dem Dekan sowie zwei Prodekaninnen oder Prodekanen. Eine Prodekanin oder ein Prodekan übernimmt die Aufgaben nach § 26 Abs. 2 HG (Studiendekanin oder Studiendekan).
- (2) Die Dekanin oder der Dekan sowie die Prodekaninnen oder Prodekanen müssen grundsätzlich dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören; die zweite Prodekanin oder der zweite Prodekan kann gemäß § 15 Abs. 2 GO der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehören.

§ 4 Wahl des Dekanates

- (1) Die Dekanin oder der Dekan sowie die Prodekaninnen oder Prodekanen werden vom Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Vor der Wahl der Prodekanen oder Prodekaninnen ist festzulegen, wer für das Amt des Studiendekanes oder der Studiendekanin kandidiert. Für die Dauer der Amtszeit im Dekanat ruhen ggf. die Wahlmandate im Fakultätsrat und/oder im Senat. Die Wahl nach Satz 1 bedarf der Bestätigung durch die Rektorin oder den Rektor.
- (2) Sind die vorgeschlagenen Mitglieder des Dekanates gleichzeitig Mitglieder des neu gewählten Fakultätsrates, tritt gem. § 24 Abs. 3 WahlO mit ihrer Wahl die jeweilige Nachrückerin bzw. der jeweilige Nachrücker in diesem Gremium in deren Stellung als Fakultätsratesmitglied ein.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanates beträgt 4 Jahre, Wiederwahl ist zulässig.

§ 5 Abwahl und gleichzeitige Neuwahl der Dekanin oder des Dekanes bzw. einer Prodekanin oder eines Prodekanes

- (1) Die Abwahl der Dekanin oder des Dekanes bzw. einer Prodekanin oder eines Prodekanes erfolgt im Wege eines konstruktiven Misstrauensvotums durch eine Neuwahl mit der Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates.
- (2) Der Antrag auf Neuwahl muss von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates gestellt werden.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan oder eine Prodekanin oder ein Prodekan lädt bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 2 unverzüglich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 10 Werktagen zur Neuwahl ein. Vor der Neuwahl soll den Mitgliedern des Fakultätsrates sowie der Dekanin/Prodekanin oder dem Dekan/Prodekan Gelegenheit zur Aussprache gegeben werden.
- (4) Die Bestätigung der Neuwahl durch die Rektorin oder den Rektor muss unverzüglich eingeholt werden. Die Leitung der Fakultät sowie die Aufgaben werden bis zum Vorliegen der Bestätigung von der amtierenden Dekanin/Prodekanin bzw. dem amtierenden Dekan/Prodekan wahrgenommen.

§ 6 Aufgaben und Befugnisse des Dekanates

- (1) Das Dekanat leitet die Fakultät.
- (2) Das Dekanat ist auf der Grundlage der Hochschulentwicklungsplanung für die Entwicklung der Fakultät zuständig.

- (3) Die Dekanin oder der Dekan hat den Vorsitz im Dekanat und im Fakultätsrat und vertritt die Fakultät innerhalb der Hochschule. Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan, die oder der die Dekanin oder den Dekan vertritt, müssen dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören.
- (4) Eine der Prodekaninnen oder einer der Prodekane übernimmt die Aufgaben der Studiendekanin oder des Studiendekanes gemäß § 26 Abs. 2 HG i.V.m. § 15 Abs. 3 GO.
- (5) Das Dekanat führt die Beschlüsse des Fakultätsrates aus und ist diesem gegenüber hinsichtlich der Ausführung rechenschaftspflichtig.
- (6) Das Dekanat stellt die Durchführung der Evaluation nach § 7 Abs. 2 und 3 HG, die Vollständigkeit des Lehrangebots, die Einhaltung der Lehrverpflichtungen sowie die Studien- und Prüfungsorganisation sicher. Es kann die hierzu erforderlichen Weisungen erteilen. Beschlüsse des Dekanates können nicht gegen die Stimme der Dekanin oder des Dekanes gefasst werden.
- (7) Die Mitglieder des Dekanates sind berechtigt, an den Sitzungen aller Kommissionen und Ausschüsse des Fakultätsrates ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 7

Zusammensetzung, Mitglieder und Wahl des Fakultätsrates

- (1) Dem Fakultätsrat gehören gem. § 16 Abs. 2 GO als stimmberechtigte Mitglieder acht Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden an.
- (2) Die Mitglieder des Dekanates sind zugleich Mitglieder des Fakultätsrates mit Rede- und Antragsrecht, jedoch ohne Stimmrecht.

§ 8

Aufgaben des Fakultätsrates

Die Aufgaben des Fakultätsrates ergeben sich aus § 28 Abs. 1 HG sowie § 16 Abs. 1 der Grundordnung.

§ 9

Struktur der Fakultät

- (1) Die Fakultät „Human- und Sozialwissenschaften“ gliedert sich in die sechs folgenden Institute:
 - Institut für Erziehungswissenschaft
 - Institut für Geographie und Sachunterricht
 - Institut für Politikwissenschaft
 - Institut für Psychologie
 - Institut für Soziologie
 - Institut für Sportwissenschaft
- (2) Das Institut für Sportwissenschaft gliedert sich in ein medizinisch-naturwissenschaftliches Arbeitsgebiet (I) sowie in ein erziehungs- und sozialwissenschaftliches Arbeitsgebiet (II). Die beiden Arbeitsgebiete sind unter dem Gesichtspunkt der fachlichen Kohärenz zusammengesetzt.

§ 10

Organisation der Institute

- (1) Die jeweiligen Institute werden durch die Sprecherin (Vorsitzende) oder den Sprecher (Vorsitzender) vertreten.
- (2) Die Institute wählen jeweils eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie eine stellvertretende Sprecherin oder einen stellvertretenden Sprecher in der Regel aus den Reihen der am jeweiligen

Institut tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Mitglieder des Dekanates sind von diesem Amt ausgeschlossen. Die Institute regeln die Wahl ihrer Sprecher selbst.

§ 11 Aufgaben der Institute

- (1) Die Institute beraten und entscheiden unter Beachtung der gesetzlichen Kompetenzen von Fakultätsrat und Dekanat (§ 27 und § 28 HG) die Angelegenheiten des Instituts.
- (2) Die Sprecherin oder der Sprecher des Instituts kooperiert mit dem Dekanat. Sie oder er nehmen hierbei beratende und koordinierende Aufgaben wahr.
- (3) Die Sprecherinnen oder die Sprecher der Institute sind ständige Gäste ohne Antrags- und Stimmrecht im Fakultätsrat, sofern sie nicht gewähltes Mitglied sind.

§ 12 Dezentrale Gleichstellungsbeauftragte und Ihre Stellvertretung

Der Fakultätsrat wählt zu Beginn seiner Amtszeit aus der Mitte der weiblichen Mitglieder der Fakultät eine dezentrale Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertretung, welche von der Dekanin bzw. vom Dekan zu bestellen sind. Ihre Amtszeiten entsprechen denen des Fakultätsrates.

§ 13 Studienbeirat

- (1) Der Fakultätsrat wählt auf seiner konstituierenden Sitzung die Mitglieder des Studienbeirates. Die Amtszeit des Studienbeirates entspricht der des Fakultätsrates.
- (2) Der Studienbeirat besteht aus
 1. der Studiendekanin oder dem Studiendekan als Vorsitzender oder Vorsitzendem,
 2. zwei Lehrenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und/oder aus der Gruppe akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät,
 3. drei Studierenden der Fakultät.
- (3) Die Aufgaben ergeben sich aus §§ 28 Absatz 8 und 64 Absatz 1 HG.

§ 14 Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium

- (1) Die Qualitätsverbesserungskommission der Fakultät berät die Dekanin oder den Dekan hinsichtlich der Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen sowie hinsichtlich der Qualitätsverbesserung gemäß § 3 Studiumsqualitätsgesetz. Sie wird im Wege der Selbstbefassung in einem objektiv-rechtlichen Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 Studiumsqualitätsgesetz tätig.
- (2) Die Qualitätsverbesserungskommission besteht aus 7 stimmberechtigten Mitgliedern:
 1. 4 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden;
 2. 1 Vertreterin oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer;
 3. 1 Vertreterin oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
 4. 1 Vertreterin oder Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.Weiterhin gehört der Kommission das für Lehre und Studium zuständige Dekanatesmitglied als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht an.
Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende muss der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät angehören.
- (3) Die Mitglieder der Qualitätsverbesserungskommission werden aus dem Kreis der Mitglieder der Fakultät vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder der Fakultät.

§ 15
In-Kraft-Treten

Diese Fakultätsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft. Sie kann mit der Mehrheit der Mitglieder des Fakultätsrates geändert werden. Gleichzeitig tritt die Fachbereichsordnung des Fachbereichs G – Bildungswissenschaften (Pädagogik, Psychologie, Sportwissenschaft) vom 02.09.2005 (Amtl. Mittlg. 46/05) außer Kraft sowie die Ordnung zur Einrichtung einer Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium im Fachbereich G – Bildungs- und Sozialwissenschaften der Bergischen Universität Wuppertal vom 14.05.2012 (Amtl. Mittlg. 28/12) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften vom 16.03.2016.

Wuppertal, den 22.03.2016

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Lambert T. Koch